



HEILHAUS LÜNEBURG

Samten Nyinje Ling

Meditation. Gesundsein. Dialog.

Am Markt 4 | 21335 Lüneburg

info@heilhauslueneburg.de | Tel: 0175-8035132

Satzung des „Heilhaus Lüneburg“

PRÄAMBEL:

Aus einer grundlegend buddhistischen Haltung heraus setzt der Verein sich für die Förderung der Gewaltlosigkeit, der Völkerverständigung und der Toleranz in Religion, Kultur und Gesellschaft ein. Der Verein versucht, das gesellschaftliche Denken in diesem Sinne positiv zu fördern und zu unterstützen.

Darüber hinaus verstehen die Mitglieder/innen des Vereins Gesundsein als einen Zustand physischen, psychischen, geistigen und sozialen Wohlbefindens, in dem Menschen ihre Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und achtsam und nachhaltig verwirklichen, sowie Ihre Umwelt aktiv mitgestalten können. Diesen Zustand möchte der Verein unterstützen und ausbauen.

Dabei soll das Heilhaus Lüneburg ein Ort sein, an dem der natürliche Kreislauf des Lebens, von der Geburt bis zum Tod in Respekt vor der Würde eines jeden Menschen im täglichen Tun gelebt wird.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Heilhaus Lüneburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung öffentlicher Gesundheitspflege in den Bereichen Geburt, Leben und Sterben unter besonderer Berücksichtigung der tibetisch-buddhistischen Praxis der Achtsamkeit und des Mitgefühls;
 - die Unterstützung von Personen, die der Hilfe Dritter bedürfen;
 - die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie Kunst und Kultur;
 - die weltweite Förderung und Unterstützung der tibetisch-buddhistischen Religion, Kultur und Philosophie sowie der tibetisch-buddhistischen Praxis;
 - die Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz durch die Praxis des interkulturellen, interreligiösen und interdisziplinären Dialoges;
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Das Erforschen, Studieren und Verbreiten der buddhistischen Lehre und Praxis insbesondere durch Veranstaltungen mit spirituellen Lehrern und Repräsentanten der tibetischen Kultur, durch Meditationen, Workshops oder Studienkreise;
 - Vereinsinterne und öffentliche Diskussion von Fragen interreligiöser Philosophie und säkularer Ethik;
 - Förderung des Aufbaus und Erhalts buddhistischer Einrichtungen, auch durch Zuwendung von Finanzmitteln an Träger solcher Einrichtungen im In- und Ausland;
 - Aufbau und Betrieb von Heileinrichtungen, die gleichberechtigt und kooperativ den ganzen Menschen im Umfeld seiner sozialen, psychologischen und physischen Aspekte erfassen und Heilungsprozesse unterstützen sollen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, wie z.B. Erträge aus öffentlichen Veranstaltungen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den „Tashi Dargye e.V. Hamburg“ und den „Freundeskreis Hospiz Lüneburg e.V.“

§ 3 MITGLIEDER

1. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Aktives Mitglied kann mit schriftlichem Beitrittsantrag jede volljährige natürliche Person sowie eine juristische Personen oder eine andere im Rechtsverkehr handlungsfähige Personenvereini-
gung werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Aktive Mitglieder haben volles Stimmrecht. Jedes aktive Mitglied nimmt an einem internen, konti-
nuierlich fortlaufenden, gemeinschaftsbildenden „Wir-Prozess“ teil. Natürliche Personen als aktive
Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins, in dem sie es als ihre Aufgabe betrachten, durch
ihren ehrenamtlichen Einsatz einen Beitrag zur Erreichung der in §2 dieser Satzung genannten
Ziele aktiv zu mitzugestalten.
4. Die aktive Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt bedarf der Schrift-
form und ist zum jeweiligen Monatsende des Eingangs des Kündigungsschreibens möglich. Der
Ausschluss bedarf eines wichtigen Grundes und des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit
Zweidrittelmehrheit.
5. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt. Fördermitglieder haben kein
Stimmrecht, aber Teilnahmerecht bei Mitgliederversammlungen und können auch an Vereinsmaß-
nahmen beteiligt werden; über für sie relevante Vereinsangelegenheiten und -Projekte werden sie
angemessen informiert. Sie werden Mitglied mit Zahlung des von der Mitgliederversammlung fest-
gesetzten Förderbeitrags. Sie verlieren ihre Mitgliedschaft, wenn sie einen fälligen Förderbeitrag
trotz Mahnung nicht innerhalb mit der Mahnung gesetzter Frist gezahlt haben. Sie können jeder-
zeit den Austritt erklären und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
auch ohne wichtigen Grund ausgeschlossen werden.

§ 5 VEREINSFINANZIERUNG/MITTELVORWENDUNG

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, ggfs.
durch Überschüsse aus öffentlichen Veranstaltungen oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitglieds- oder Förderbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können von der Mitgliederversammlung Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags aktiver Mitglieder beschlossen werden.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmittel müssen i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah verwendet werden, soweit sie nicht nach Maßgabe des 62 AO in Rücklagen eingestellt werden. Werden aus Vereinsmitteln Zuwendungen an Träger von dem Satzungszweck entsprechenden Einrichtungen geleistet, dürfen diese Zuwendungen, soweit sie aus i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mitteln, die nicht aus Überschüssen aus der Vermögensverwaltung oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben stammen, finanziert werden, in einem Geschäftsjahr insgesamt nicht mehr als 15 % dieser Mittel betragen. Solche Zuwendungen dürfen an inländische Körperschaften nur, wenn sie selbst steuerbegünstigt sind oder als juristische Personen des öffentlichen Rechts steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, geleistet werden, an ausländische Körperschaften nur, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG erfüllen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Ersten Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu vier Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 [einem] Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die wiederholte Wahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitiger Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitglieds werden dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines Nachfolgers durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder wahrgenommen. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eins Erster oder Stellvertretender Vorsitzender sein muss, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 10.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen, mit der auch die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt werden kann.
6. Der Vorstand kann sich durch eine Geschäftsführung unterstützen lassen. Vom Vorstand vorzuschlagende Mitglieder der Geschäftsführung sind von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung beschließen. Im Verhältnis zur Geschäftsführung ist der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, weisungsbefugt. Unberührt bleibt die Gesamtverantwortung des Vorstands auch für Angelegenheiten, in denen die Geschäftsführung tätig wird.
7. Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage, kann in Fällen besonderer Dringlichkeit aber auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Vorstand wird sich immer für einen Konsens einsetzen und fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Kann kein Konsens gefunden werden, ist das Scheitern der Konsensfindung durch eine Zweidrittelmehrheit zu bestätigen. Im Anschluss entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene

Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der „Lü-
neburger Landeszeitung“ erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von mindestens zwei Wochen,
beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung, einzuhalten.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Mit der Einberufung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
 - c) Zustimmung zu den Arbeitsschwerpunkten des kommenden Geschäftsjahres;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie der beiden Rechnungsprüfer;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme; ein Vorstandsmitglied nur, wenn nicht über einen ihn betreffenden Gegenstand zu beschließen ist. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei

fremde Stimmen vertreten. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag schon eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

9. Beschlussfassungen aller Art bedürfen der Zweidrittelmehrheit aus allen in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 BEIRAT

1. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Beirats beschließen. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
3. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
4. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
5. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 9 RECHNUNGSPRÜFUNG

Der Jahresabschluss muss von zwei Rechnungsprüfern geprüft werden, die ihren Bericht der Mitgliederversammlung vorstellen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Finden sich auf der Mitgliederversammlung keine Rechnungsprüfer, so ist es Aufgabe des Vorstands, Rechnungsprüfer zu bestellen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Beschließt die Mitgliederversammlung anlässlich der Beschlussfassung zur Auflösung nichts anderes, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Freundeskreis Hospiz Lüneburg e.V.“ und an den „Tashi Dargye e.V. Hamburg“

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.07.2016 geändert.

Lüneburg, den 28.07.2016

Unterschriften der Gründungsmitglieder